



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ARegV i.V.m. § 9 ARegV

wegen Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden

den Beisitzer

den Beisitzer

am __.__.2021 beschlossen:

1. Alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 6 EnWG sind verpflichtet, die von der Bundesnetzagentur zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode gem. § 9 Abs. 3 ARegV benötigten Daten in dem Umfang, in der Struktur und mit dem Inhalt, wie sie in der Anlage zur Festlegung vorgegeben sind, bis spätestens 31.03.2022 elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Hiervon ausgenommen ist ausschließlich die Übermittlung der Daten des Jahres 2021 von Betreibern von Gasversorgungsnetzen, die dies gegenüber der Beschlusskammer bis zum 31.03.2022 angezeigt und nachvollziehbar begründet haben. Als nachvollziehbare Begründung gelten Umsatzerlöse von höchstens 12 Mio. Euro im Jahr 2020 und die damit verbundene spätere Frist (30. Juni) zur Aufstellung des Jahresabschlusses des Jahres 2021.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!

Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Die Datenübermittlung der Daten des Jahres 2021 muss im zuletzt genannten Fall bis spätestens zum 30.06.2022 durchgeführt werden. Die Daten der Jahre 2006 bis 2020 sind auch in diesem Fall bis spätestens zum 31.03.2022 zu übermitteln.

(Die Anlage zur Festlegung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 4“ → „Produktivitätsfaktor (§ 9 Abs. 3 ARegV)“ abrufbar.)

2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber haben die Daten ausschließlich elektronisch, unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei (Anlage zur Festlegung), vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei (Anlage zur Festlegung) dürfen keine Veränderungen an der Struktur der Datei – bspw. durch das Einfügen oder Löschen von Zeilen, Spalten oder Tabellenblättern – vorgenommen werden. Zusätzliche textliche Erläuterungen zu den einzelnen Daten sind in das Tabellenblatt „Erläuterungen“ des Erhebungsbogens einzufügen. Fragen zur Datenerhebung oder Übermittlungsschreiben sind ausschließlich an die E-Mail-Adresse produktivitaetsfaktor@bnetza.de zu senden. Eine erneute postalische Übermittlung soll nicht erfolgen.
3. Für die elektronische Datenübermittlung nach Ziffer 2 haben die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber das über die Internetseite <http://www.bundesnetzagentur.de> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen. Das Energiedaten-Portal ist direkt zugänglich unter der Adresse: <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie>. Für die elektronische Übermittlung ist im Energiedaten-Portal das Verfahren „Datenübermittlung Produktivitätsfaktor Gas“ auszuwählen.
4. Sämtliche Dateien müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem auf der Internetpräsenz der Bundesnetzagentur bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm (abrufbar unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Elektrizität und Gas“ → „Energie Monitoring / Datenübermittlung“) verschlüsselt werden.

Gründe

I.

Die vorliegende Festlegung betrifft die Erhebung von Daten zur Ermittlung des für die Dauer der vierten Regulierungsperiode (2023 bis 2027) für Betreiber von Gasversorgungsnetzen geltenden generellen sektoralen Produktivitätsfaktors. Die Bestimmung der Erlösbergrenzen nach § 4 ARegV erfolgt unter Berücksichtigung des nach § 9 ARegV zu ermittelnden generellen sektoralen Produktivitätsfaktors.

Gem. § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt und der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt.

Die Bundesnetzagentur hat den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor ab der vierten Regulierungsperiode jeweils für die gesamte Regulierungsperiode nach Maßgabe von Methoden, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen, zu ermitteln. Die Ermittlung hat unter Einbeziehung der Daten von Netzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren zu erfolgen. Die Bundesnetzagentur kann dafür die erforderlichen Daten, den Umfang, den Zeitpunkt und die Form der mitzuteilenden Daten sowie die zulässigen Datenträger und Übertragungswege festlegen. Sie kann auf die Verwendung der Daten von Netzbetreibern verzichten, die die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 Abs. 2 ARegV gewählt haben.

Die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung beginnt für Betreiber von Gasversorgungsnetzen am 01.01.2023. Gem. § 9 Abs. 3 S. 1 ARegV hat die Bundesnetzagentur den generellen, sektoralen Produktivitätsfaktor vor Beginn der jeweiligen Regulierungsperiode zu ermitteln. Die vorliegende Festlegung dient vor diesem Hintergrund dazu, die für die rechtzeitige Ermittlung erforderliche Datengrundlage zu schaffen bzw. zu vervollständigen.

Die Landesregulierungsbehörden sind gem. § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens im Rahmen des Länderausschusses vom 22.04.2021 benachrichtigt worden. Gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG wurde dem Länderausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur am 26.05.2021 und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur 9/2021 hat die Beschlusskammer am 12.05.2021 die Einleitung des Verfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ARegV i.V.m. § 9 ARegV veröffentlicht. Zugleich hat die Beschlusskammer den Entwurf eines Festlegungstextes auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und den betroffenen Marktteilnehmern im Rahmen der Konsultation die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 18.06.2021 gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

1. Ermächtigungsgrundlage

Die vorliegende Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ARegV i.V.m. § 9 ARegV. Danach ist die Regulierungsbehörde zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs, der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke und zur Bestimmung der Erlösobergrenzen befugt, die zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors erforderlichen Daten zu erheben und Umfang, Zeitpunkt und Form der mitzuteilenden Daten sowie die zulässigen Datenträger und Übertragungswege festzulegen.

2. Zuständigkeit der Bundesnetzagentur

Die Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors (Xgen) für Betreiber von Gasversorgungsnetzen beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 9 Abs. 3 ARegV. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 EnWG die für den bundeseinheitlichen Erlass dieser Festlegung zuständige Regulierungsbehörde. Insoweit handelt es sich bei der Anreizregulierungsverordnung, auf deren Grundlage der generelle sektorale Produktivitätsfaktor – wie aufgezeigt – festgelegt wird, um eine Verordnung nach § 21a Abs. 6 Nr. 2, 3 EnWG.

Für die vorliegende bundeseinheitliche Festlegung zur Datenerhebung ist die Bundesnetzagentur kraft Sachzusammenhangs bzw. im Wege einer Annexzuständigkeit ebenfalls zuständig. Vor dem Hintergrund, dass hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors die Notwendigkeit eines bundeseinheitlichen Vorgehens gegeben ist, ist bezüglich der Erhebung der für die Sachentscheidung notwendigen Daten ein Gleichlauf im Hinblick auf die Zuständigkeit erforderlich. Andernfalls könnte der Sinn und Zweck der bundeseinheitlichen Vorgehensweise hinsichtlich der zu treffenden Sachentscheidung leerlaufen. So wäre die Bundesnetzagentur zwar berechtigt, den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor bundeseinheitlich festzulegen, aber gleichzeitig nicht dafür zuständig, alle für ihre Sachentscheidung erforderlichen Daten zu erheben. Vielmehr müssten die Landesregulierungsbehörden die Daten der Netzbetreiber in Länderzuständigkeit erheben, obwohl sie für die Sachentscheidung nicht zuständig wären. Ein solches Auseinanderfallen von Zuständigkeit zur Sachentscheidung und Zuständigkeit zur Datenerhebung wäre weder verfahrensökonomisch sinnvoll noch im Ergebnis sachgerecht. Denn die Entscheidung, welche Daten für die Sachentscheidung im Sinn von § 27 Abs. 1 ARegV notwendig sind, muss einheitlich erfolgen. Andernfalls stünde zu befürchten, dass die Datengrundlage, auf der die Bundesnetzagentur den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor bundeseinheitlich festlegt, je nachdem – welche Daten die jeweilige Landesregulierungsbehörde jeweils als erforderlich angesehen hat – nicht belastbar wäre. Zur Sicherung einer insoweit einheitlichen Vorgehensweise bedarf es daher auch im Hinblick auf die Datenerhebung für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor einer bundesweit verbindlichen Festlegung durch die Bundesnetzagentur.

3. Zuständigkeit der Beschlusskammer

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

4. Adressaten der Festlegung

Die Festlegung verpflichtet ausweislich Tenorziffer 1 alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinn von § 3 Nr. 6 EnWG. Klarstellend sei insoweit konkretisiert, dass somit sowohl die Betreiber von Gasverteilnetzen als auch die Betreiber von Fernleitungsnetzen aus ganz Deutschland durch

diese Festlegung verpflichtet werden. Von der in § 9 Abs. 3 S. 3 ARegV vorgesehenen Möglichkeit, bei der Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors auf die Verwendung der Daten von Netzbetreibern zu verzichten, die die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 Abs. 2 ARegV gewählt haben, hat die Beschlusskammer keinen Gebrauch gemacht.

5. Umfang der Datenabfrage

Eine belastbare, einheitliche Datengrundlage ist unabdingbare Voraussetzung für die Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung. Im Hinblick auf den Umfang der zu erhebenden Daten gestaltet die Beschlusskammer mit der vorliegenden Festlegung die Vorgaben des § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ARegV aus. Danach erhebt die Beschlusskammer bei den Netzbetreibern die zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors nach § 9 ARegV erforderlichen Daten. Der in § 9 Abs. 3 S. 1 ARegV ausdrücklich formulierten zeitlichen Vorgabe entsprechend, wonach die Bundesnetzagentur den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor jeweils vor Beginn der Regulierungsperiode für die gesamte Regulierungsperiode zu ermitteln hat, wird die Beschlusskammer noch im Jahr 2022 den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor festlegen. Für dessen Ermittlung sind etwaige Besonderheiten der Einstandspreisentwicklung und des Produktivitätsfortschritts in der Netzwirtschaft gegenüber der Gesamtwirtschaft zu betrachten. Im Rahmen eines von der Bundesnetzagentur im Jahr 2016 in Auftrag gegebenen Gutachtens¹ zur Bewertung von existierenden wissenschaftlichen Methoden hat der Gutachter hinsichtlich der Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors zwei maßgebliche Methoden analysiert. Dabei handelt es sich um den Törnquist-Mengenindex und den Malmquist-Produktivitätsindex. Beide Methoden haben unterschiedliche Anforderungen an die jeweilige Datenbasis.

Im Rahmen des Törnquist-Mengenindex wird zur Ermittlung des Produktivitätsfaktors auf Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (fortan: VGR-Daten) abgestellt. Zu den relevanten VGR-Daten zählen u.a. der Produktionswert, die Vorleistungen, die Bruttowertschöpfung und das Bruttoanlagevermögen. Branchenspezifische und deutschlandweite VGR-Daten werden vom statistischen Bundesamt veröffentlicht. Das Statistische Bundesamt verwendet eigens erhobene Kostenstrukturdaten als Basis für die Berechnung der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Diese VGR-Daten werden vom Statistischen Bundesamt auf verschiedenen Aggregationsstufen veröffentlicht. Allerdings erfolgt keine Veröffentlichung von VGR-Daten auf der Ebene der Betreiber von Gasversorgungsnetzen (sog. 4-Steller-Ebene). Zudem hat das Statistische Bundesamt der Beschlusskammer im Januar 2017 mitgeteilt, dass keine VGR-Daten auf der sog. 4-Steller-Ebene vorliegen, sodass diese der Beschlusskammer nicht zur Verfügung gestellt werden können. Auf der 3-Steller-Ebene sind VGR-Daten vorhanden, die die Wertschöpfungskette der Gasversorgung mit den Bestandteilen Gaserzeugung, Gashandel und Gasverteilung erfassen. Diese VGR-Daten sind aber für die Ermittlung der Produktivität der Netzbetreiberbranche nicht ohne Einschränkungen verwertbar, da es sich eben nicht allein um die Daten von Netzbetreibern handelt. Soweit eine valide Datengrundlage auf Netzbetreiberebene gebildet werden kann, ist diese nach Einschätzung der Beschlusskammer jedenfalls gegenüber den VGR-Daten auf der 3-Steller-Ebene vorzuzugswürdig. Zudem variiert die Anzahl der von dem Statistischen Bundesamt jährlich einbezogenen Unternehmen.² Darüber hinaus fehlt es an verfügbaren Daten zur Bestimmung eines entsprechenden Einstandspreisdifferentials, da die relevanten Daten von dem Statistischen Bundesamt nicht veröffentlicht werden bzw. bereitgestellt werden können.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Auswahl, welche der Methoden zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung geeignet ist, ohne die entsprechende Datengrundlage nicht erfolgen kann, da die Sachgerechtigkeit der Methoden abschließend erst in Folge ihrer Anwendung auf einer entsprechenden Daten-

¹ wik (2016), Gutachten zur Bestimmung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors, im Auftrag der Bundesnetzagentur

² <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/tabelleErgebnis/43221-0001>, Stand 05.04.2017.

grundlage beurteilt werden kann. Sowohl die Entscheidung über die Sachgerechtigkeit der vorgenannten Methoden als auch die darauf basierende Ableitung eines Wertes für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung kann somit erst in einem folgenden Verfahren erfolgen. Eine Vorfestlegung auf eine bestimmte Methode erfolgt mit der vorliegenden Festlegung gerade nicht.

Vor diesem Hintergrund sieht die Beschlusskammer in Ausübung des ihr eingeräumten Beurteilungsspielraums³ - analog zur Datenabfrage für die Festlegung des Xgen der dritten Regulierungsperiode - eine Datenerhebung für die Bestimmung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen unter Berücksichtigung des Törnquist-Mengenindex als erforderlich an. Die Datenerhebung ermöglicht es, ein umfassendes Bild der sektoralen Entwicklung im Bereich der Gasversorgungsnetze zu erlangen. Aus der für die Beantwortung der Frage nach der Erforderlichkeit allein maßgeblichen „ex ante“-Perspektive ist für die mit der vorliegenden Festlegung durchgeführte Datenerhebung keinesfalls zu konstatieren, dass die erhobenen Daten unter keinem Gesichtspunkt für den der Datenabfrage zugrunde liegenden Zweck Bedeutung haben könnten⁴. Denn zum Zeitpunkt des Erlasses der Festlegung konnte – wie bereits ausgeführt – noch keine sachgerechte Entscheidung hinsichtlich der finalen Methodik getroffen werden. Eine vorweggenommene ex post-Betrachtung verbietet sich insoweit auch bei der Festlegung des Xgen für die vierte Regulierungsperiode.

Die Festlegung verpflichtet die Netzbetreiber daher, die in der Anlage zur Festlegung geforderten Angaben vorzunehmen. Dabei werden insgesamt 30 Einzelwerte und das Anlagevermögen für die Jahre 2006 bis 2021 abgefragt. Die in der Anlage zur Festlegung enthaltene XLSX-Datei besteht aus sechs Tabellenblättern. Auf das Tabellenblatt „Stammdaten“, das auch als Deckblatt fungiert, folgt das Tabellenblatt „Ausfüllhilfe“. Dieses gibt den Netzbetreibern Hilfestellungen für das Ausfüllen der folgenden Tabellenblätter. Die Einzelwerte werden dabei im Tabellenblatt „Datenabfrage“ und das sich im Eigentum des Netzbetreibers befindliche Anlagevermögen separat im Tabellenblatt „Netzbetreiber_Anlagevermögen“ abgefragt. Im Tabellenblatt „Verpächter_Anlagevermögen“ wird das dem Netzbetreiber von Dritten überlassene Anlagevermögen erfasst. Zudem gibt es im Tabellenblatt „Erläuterungen“ eine Möglichkeit der Erfassung von Hinweisen in Bezug auf konkrete Daten. Gegenstand der Abfrage sind dabei Daten, die die Netzbetreiber im Wesentlichen den Gewinn- und Verlustrechnungen, der Bilanz und den Informationen zum Sachanlagevermögen entnehmen können. Die Daten dürften indes bei den Unternehmen jahresscharf vorliegen, da sie für die Bestimmung der Erlösobergrenze vorzuhalten sind. Durch die Ergänzung des Jahresanfangsbestands um Zugänge, Abgänge und Sonderabschreibungen können die anzugebenden Daten ermittelt werden.

Die Beschlusskammer sieht in Ausübung des ihr eingeräumten Beurteilungsspielraums⁵ die erhobenen Werte im Rahmen der Berechnungen auf Grundlage des Törnquist-Mengenindex als erforderlich an. Die Daten sind zur Ermittlung des Xgen notwendig. Beispielsweise soll das für die Ermittlung der Produktivität relevante Bruttoanlagevermögen anhand der mit dem Tabellenblatt „Netzbetreiber_Anlagevermögen“ abgefragten Daten ermittelt werden. Der mit dem Tabellenblatt „Datenabfrage“ ermittelte Umsatz der Netzbetreiber soll für die Ermittlung der erzielten Gesamtleistung als Bestandteil der Produktivität ebenfalls Verwendung finden. Weitere Daten aus dem Tabellenblatt „Datenabfrage“ werden als sogenannte Vorleistungen zur Bestimmung der Bruttowertschöpfung der Gasnetzbetreiberbranche benötigt.

³ vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 09.02.2017, 201 Kart 4/15; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.11.2014, VI-3 Kart 90/13 [V], Rn. 44 – juris; OLG Stuttgart, Beschluss vom 15.03.2012, 202 EnWG 10/11, Rn. 37 – juris; Karalus/Schreiber, in: Holznagel/Schütz, ARegV, 2013, § 27 Rn. 27 ff.“

⁴ vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 09.02.2017, 201 Kart 4/15; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.11.2014, VI-3 Kart 90/13 [V], Rn. 44 – juris; OLG Stuttgart, Beschluss vom 15.03.2012, 202 EnWG 10/11, Rn. 37 – juris; Karalus/Schreiber, in: Holznagel/Schütz, ARegV, 2013, § 27 Rn. 27 ff.“

⁵ vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 09.02.2017, 201 Kart 4/15; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.11.2014, VI-3 Kart 90/13 [V], Rn. 44 – juris; OLG Stuttgart, Beschluss vom 15.03.2012, 202 EnWG 10/11, Rn. 37 – juris; Karalus/Schreiber, in: Holznagel/Schütz, ARegV, 2013, § 27 Rn. 27 ff.“

Die in dem Tabellenblatt „Datenabfrage“ enthaltenen Daten aus der Bilanz sollen zum Zwecke weitergehender Untersuchungen, bspw. in Bezug auf die Gewichtung der Einstandspreisentwicklung des Eigenkapitals, abgefragt werden. Andere Daten wie bspw. der Personalaufwand dienen ebenfalls der Ermittlung der Einstandspreisveränderung. Darüber hinaus können die Daten zur Plausibilisierung der übrigen Datenlieferungen bzw. zur Plausibilisierung der gefundenen Ergebnisse eingesetzt werden.

Die Beschlusskammer hat die Begrifflichkeiten im Tabellenblatt „Datenabfrage“ - soweit möglich - an den Wortlaut der Gewinn- und Verlustrechnung angelehnt. Dadurch wird eine klare und konsistente Datenabfrage ermöglicht. Der Zeitraum der Datenabfrage ist auf die Jahre 2006 bis 2021 beschränkt. Hintergrund für die Begrenzung des Zeitraumes ist, dass die Verpflichtung zur Erstellung eines separaten Tätigkeitsberichtes gem. § 10 EnWG a.F. i.V.m. § 114 EnWG a.F. erst ab dem ersten vollständigen Geschäftsjahr nach Inkrafttreten des EnWG galt, sodass ein Jahresabschluss erstmalig für das Jahr 2006 von allen Netzbetreibern anzufertigen war. Ein frühzeitiger Beginn des Zeitraums der Datenabfrage ist aufgrund der für vertikal integrierte Betreiber von Gasversorgungsnetzen vor Einführung des EnWG 2005 fehlenden Verpflichtung zur Erstellung eines Tätigkeitsabschlusses für die Sparten Gasverteilung und Gasfernleitung nicht sachgerecht. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden konnte der Vorschlag im Rahmen des Konsultationsverfahrens in Bezug auf die Abfrage des Anlagevermögens lediglich die Basisjahre der Anreizregulierung in den Blick zu nehmen. Für den Törnquist-Mengenindex ist eine möglichst breite und konsistente Datengrundlage erforderlich. Der nunmehr gewählte Zeitraum ist im Hinblick unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ein sachgerechtes Ergebnis. Die Verpflichtung beinhaltet auch die Übermittlung der Daten der Rechtsvorgänger für den Zeitraum ab 2006.

6. Form der Datenabfrage

Die Festlegung verpflichtet die Netzbetreiber, die geforderten Daten ausschließlich unter Verwendung des in der Anlage zur Festlegung zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens und unter Beachtung der ebenfalls in diesem Erhebungsbogen enthaltenen Datendefinitionen an die Bundesnetzagentur über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Hierbei ist zwingend sicherzustellen, dass die Betriebsnummer zutreffend eingegeben wird. Für die elektronische Übermittlung ist im Energiedaten-Portal ausschließlich das Verfahren „Datenübermittlung Produktivitätsfaktor Gas“ auszuwählen. Für die Wahrung der Übermittlungsfrist am 31.03.2022 bzw. - bei Betreibern von Gasversorgungsnetzen, die dies nachvollziehbar angezeigt haben - in Bezug auf die Daten des Jahres 2021 am 30.06.2022 ist daher auch allein die elektronische Übertragung der abgefragten Daten maßgeblich.

Der in der Anlage zur Festlegung enthaltene Erhebungsbogen ist vollständig und richtig ausgefüllt über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Im Erhebungsbogen können ausschließlich Eintragungen in den hierfür vorgesehenen Feldern vorgenommen werden. Im Übrigen ist der Erhebungsbogen schreibgeschützt. Eine Veränderung der Struktur des Erhebungsbogens – beispielsweise durch Einfügen oder Löschen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – darf von den Netzbetreibern nicht vorgenommen werden.

Textliche Erläuterungen sind mit separatem Schreiben – unter Nennung der aktuellen Betriebsnummer – an die Bundesnetzagentur an die E-Mail-Adresse produktivitaetsfaktor@bnetza.de zu übermitteln. Eine zusätzliche postalische Übermittlung soll nicht erfolgen.

Die vorstehenden Vorgaben im Hinblick auf den Erhebungsbogen sind erforderlich, um ein unkompliziertes, sicheres und zugleich administrierbares Datenerhebungsverfahren zu realisieren. Zu Gunsten der Netzbetreiber wird ein einheitliches Datenformat zur Verfügung gestellt, um so die Dateneingabe mittels einer benutzerfreundlichen Bedienoberfläche zu vereinfachen. Zugleich wird die Beschlusskammer in die Lage versetzt, die Datenrückläufe möglichst zügig zu plausibilisieren, um auf dieser Grundlage noch im Jahr 2022 den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor Gas bundeseinheitlich festzulegen. Im vorliegenden Massenverfahren ist daher kein Raum für von den Netzbetreibern abgewandelte Erhebungsbögen. Auch ist der vorgegebene Weg zur Datenübermittlung zwingend einzuhalten.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorgaben setzt sich der Netzbetreiber dem Risiko der Einleitung eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens nach § 94 EnWG aus.

7. Frist zur Datenabfrage

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die dargestellten Daten in der vorstehend beschriebenen Form bis spätestens **31.03.2022** bzw. - bei Betreibern von Gasversorgungsnetzen, die dies nachvollziehbar angezeigt haben - in Bezug auf die Daten des Jahres 2021 bis spätestens zum **30.06.2022** an die Beschlusskammer vollständig zu übermitteln. Diese Frist ist vor dem Hintergrund, dass die Bundesnetzagentur gem. § 9 Abs. 3 S. 1 ARegV verpflichtet ist, den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor vor Beginn der Regulierungsperiode zu ermitteln, notwendig. Die hier maßgebliche vierte Regulierungsperiode Gas beginnt am 01.01.2023. Eine spätere Datenübermittlung würde diese gesetzliche Vorgabe gefährden, weil die Beschlusskammer die große Zahl eingehender Datensätze zunächst noch plausibilisieren muss und erst im Anschluss mit der tatsächlichen Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors begonnen werden kann.

Die Frage, welcher Ansatz für die Ermittlung des Produktivitäts- und Einstandspreisdifferentials sachgerecht ist, lässt sich – wie bereits ausgeführt – erst dann auf einer möglichst umfassenden Entscheidungsgrundlage beantworten, wenn die relevanten Methoden angewendet worden sind. Hierfür ist es unerlässlich, eine möglichst valide Datengrundlage zu verwenden. Um diese Schritte im Jahr 2022 durchführen zu können, ist die vorgenannte Frist geboten. Nachlieferungen sind in Anbetracht des von der Beschlusskammer gewährten Vorlaufs nicht möglich.

Der Beschlusskammer ist die Problematik, dass Jahresabschlüsse teilweise erst recht spät im Jahr vorliegen, grundsätzlich aus dem Datenerhebungsverfahren für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor der dritten Regulierungsperiode bekannt. Da der Prozess der Datenplausibilisierung für die über 700 betroffenen Netzbetreiber auch seitens der Behörde, wie oben bereits angemerkt, einen beträchtlichen personellen und zeitlichen Aufwand bedeutet, ist es aus Sicht der Beschlusskammer dennoch erforderlich, die Daten der Netzbetreiber frühzeitig und vollständig zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Beschlusskammer geht auch davon aus, dass alle Netzbetreiber in der Lage sind, bis spätestens zum 31.03.2022 vollständige Daten für die Jahre 2006 bis 2020 an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Weiterhin sollten auch Betreiber von Gasversorgungsnetzen mit Umsatzerlösen von über 12 Mio. € aufgrund ihrer Veröffentlichungspflichten in Bezug auf den Jahresabschluss zudem in der Lage sein, auch die Daten des Jahres 2021 bis spätestens zum 31.03.2022 zu übermitteln. Insofern erwartet die Beschlusskammer von dieser Gruppe der Betreiber von Gasversorgungsnetzen eine Übermittlung eines vollständigen Datensatzes bis spätestens zum 31.03.2022.

Zugleich ist sich die Beschlusskammer auch bewusst, dass ein Teil der betroffenen Netzbetreiber zum 31.03.2022 noch keine testierten Daten für das Jahr 2021 zur Verfügung stellen kann. Die Beschlusskammer hält es daher in diesen Fällen für sachgerecht, die Frist für die Nachlieferung testierter Daten für das Jahr 2021 - nach vorheriger begründeter Anzeige - bis spätestens zum 30.06.22 zu setzen. Auch in diesen Fällen ist jedoch zum 31.03.2022 ein vollständiger Datensatz inklusive der Daten des Jahres 2021 mit dem zu diesem Zeitpunkt vorliegenden noch untestierten Daten an die Beschlusskammer zu übermitteln.

8. Ermessen

Die vorliegende Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist insgesamt verhältnismäßig. Dabei ist es grundsätzlich Sache der Beschlusskammer zu beurteilen, welche

Daten als erforderlich angesehen werden⁶. Insoweit ist davon auszugehen, dass das Merkmal der Erforderlichkeit dann erfüllt ist, wenn die abgefragten Daten – aus der maßgeblichen ex-ante-Sicht – zur Aufgabenerfüllung beitragen können und die Auskunft für den Betroffenen keinen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet⁷. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

a) Zunächst ist die mit der vorliegenden Festlegung einhergehende Datenerhebung für die Gewährleistung eines belastbaren und einheitlichen Datenbestandes als Basis für die Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors geeignet.

Der gem. § 9 ARegV zu ermittelnde generelle sektorale Produktivitätsfaktor ist gem. § 21a Abs. 6 S. 2 Nr. 5 EnWG ein Korrekturfaktor der allgemeinen Geldentwertung⁸. So soll unter Einbeziehung der Besonderheiten der Einstandspreisentwicklung und des Produktivitätsfortschritts in der Netzwirtschaft gegenüber der Gesamtwirtschaft sichergestellt werden, dass etwaige sektorspezifische Produktivitätssteigerungen an die Netzkunden weitergegeben werden. Denn in funktionsfähigen Wettbewerbsmärkten wären die Marktteilnehmer durch die Wettbewerbskräfte hierzu ebenfalls gezwungen. Der von der Bundesnetzagentur beauftragte Gutachter hat im Jahr 2016 hierfür zwei wissenschaftliche Methoden analysiert: den Malmquist-Produktivitätsindex und den Törnquist-Mengenindex⁹. Die genannten Methoden sind zur Messung von Produktivitätsentwicklungen international anerkannte und in der Literatur weit verbreitete wissenschaftliche Methoden. Beide Methoden entsprechen insofern den Vorgaben des § 9 Abs. 3 S. 1 ARegV, wonach die Methoden dem Stand der Wissenschaft entsprechen müssen. Nicht zuletzt hat dies der Verordnungsgeber bereits in der Verordnungsbegründung¹⁰ und auch der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26.01.2020 (EnVR 7/20) bestätigt.

Beide Methoden bedürfen einer validen Datengrundlage. Während die Daten für den Malmquist-Produktivitätsindex aufgrund der Durchführung der Effizienzvergleiche für die erste, zweite und dritte Regulierungsperiode bereits im Wesentlichen vorliegen und der Effizienzvergleich für die vierte Regulierungsperiode den vierten Datenpunkt noch liefern soll, wird die Datengrundlage für den Törnquist-Mengenindex auf Netzbetreiberebene durch die vorliegende Festlegung erst noch geschaffen. Ein Rückgriff auf Daten des statistischen Bundesamtes ist auf Grund der Vermischung der Netzbetreiberdaten mit Daten von Gaserzeugern und Gashändlern nicht möglich. Folglich bedarf es einer eigenen Datenerhebung durch die Beschlusskammer.

b) Die vorliegende Datenerhebung ist weiterhin auch erforderlich und stellt zudem keine unverhältnismäßige Belastung der adressierten Netzbetreiber dar.

Zentrales Kriterium für die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung ist nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und verschiedener Oberlandesgerichte die Erforderlichkeit der abgefragten Daten, deren höchststrichterlich konkretisierte Definition auf den in § 27 Abs. 1 ARegV verwendeten Begriff der „notwendigen Daten“ zu übertragen ist¹¹. Das Merkmal der Erforderlichkeit ist dann erfüllt, wenn die abgefragten Daten – aus der maßgeblichen ex-ante-Sicht – zur Aufgabenerfüllung beitragen können und die Auskunft für den Betroffenen keinen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet. Eine Datenabfrage ist dagegen dann unzulässig, wenn bereits zum Zeitpunkt des Auskunftsverlangens feststeht, dass die Daten unter keinem Gesichtspunkt für den der

⁶ vgl. zu §§ 69 Abs. 1 S. 1, 112a EnWG BGH, Beschl. v. 19.06.2007, Az. KVR 17/06, Rn. 42 – juris; vgl. zur Übertragbarkeit auf § 27 ARegV OLG Düsseldorf, Beschl. v. 05.11.2014, Az. VI-3 Kart 90/13 [V], Rn. 44.

⁷ vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 05.11.2014, Az. VI-3 Kart 90/13 [V], Rn. 44.

⁸ vgl. BGH, Beschl. v. 31.01.2012, EnVR 16/10, Rn. 22 – juris.

⁹ wik (2016), Gutachten zur Bestimmung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors, im Auftrag der Bundesnetzagentur

¹⁰ vgl. BT-Drs. 17/7632, S. 5.

¹¹ vgl. BGH, Beschluss vom 19.06.2007, KVR 17/06, Rn. 42 f. – juris; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.11.2014, VI-3 Kart 90/13 [V], Rn. 44 – juris; Karalus/Schreiber, in: Holznagel/Schütz, ARegV, 2013, § 27 Rn. 28, 35.

Datenabfrage zugrunde liegenden Zweck Bedeutung haben könnten¹². Den Regulierungsbehörden kommt bei der Einschätzung, welche Auskünfte oder Daten erforderlich sind, ein weiter Beurteilungsspielraum zu¹³. Diese Vorgaben der Rechtsprechung für eine Datenerhebung der Regulierungsbehörden werden vorliegend eingehalten. Den adressierten Netzbetreibern werden aufgrund des langen Vorlaufs viele Monate zur Übermittlung der Daten eingeräumt.

Diesen Zeitraum sieht die Bundesnetzagentur als großzügig bemessen an, um die Aufbereitung der im Unternehmen bereits vorhandenen Daten gemäß den Vorgaben dieser Festlegung vorzunehmen.

aa) Hinsichtlich des Umfangs der Datenerhebung ist festzuhalten, dass die nunmehr erhobenen Daten die Beschlusskammer in die Lage versetzen, den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor unter Verwendung des Törnquist-Mengenindex zu berechnen. Gleichzeitig wird von den Netzbetreibern kein Aufwand eingefordert, der gemessen an dem mit der Datenerhebung verfolgten Sinn und Zweck unangemessen ist.

So dient die Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors der Bestimmung der Erlösobergrenze anhand der Regulierungsformel. Hierbei handelt es sich um eine, wenn nicht die zentrale Regulierungsentscheidung. Es ist daher zu gewährleisten, dass die Einzelbestandteile der Regulierungsformel ihrerseits auf einer belastbaren Datengrundlage ermittelt werden. Der vorliegenden Datenerhebung ist daher eine entsprechend zentrale Bedeutung beizumessen.

Im Hinblick auf die für die Netzbetreiber aus der Datenerhebung resultierende Belastung ist festzuhalten, dass diese nicht als unverhältnismäßig einzustufen ist. So ist zu berücksichtigen, dass die vorliegende Festlegung Daten von den Netzbetreibern einfordert, die diese bereits seit der Liberalisierung des Gasmarktes selbst erheben müssen. Die Netzbetreiber sind mithin in der Lage, Teile der angeforderten Daten aus ihren Jahresabschlüssen bzw. aus den Jahresabschlüssen der Rechtsvorgänger zu entnehmen bzw. sind diese aufgrund von Veröffentlichungspflichten vorzuhalten. Diese Daten sind gemäß den Vorgaben dieser Festlegung aufzubereiten und die Anlage zur Festlegung damit zu befüllen. Darüber hinaus hat die Beschlusskammer in der Anlage zur Festlegung Erläuterungen und die erforderlichen Definitionen zu den Begriffen aufgenommen. Die einfache Handhabbarkeit der XLSX-Datei wird mit der Festlegung sichergestellt.

Soweit die Daten ohne weiteres der Gewinn- und Verlustrechnungen der betroffenen Jahre entnommen werden können oder nach den genannten Veröffentlichungspflichten vorzuhalten sind, ist der Aufwand für die Netzbetreiber mithin sehr überschaubar. Demgegenüber ist der Aufwand beispielsweise für die Befüllung der Tabellenblätter „Netzbetreiber_Anlagevermögen“ und „Verpächter_Anlagevermögen“ als größer anzusehen. Eine mehrmonatige Frist reicht für die Ermittlung dieser Daten jedoch aus, sodass die Verhältnismäßigkeit insoweit gewahrt ist. Die Daten dürften indes bei den Unternehmen jahresscharf vorliegen, da sie für die Bestimmung der Erlösobergrenze vorzuhalten sind. Durch die Ergänzung des Jahresanfangsbestands um Zugänge, Abgänge und Sonderabschreibungen können die anzugebenden Daten ermittelt werden. Diese Vorgehensweise ist nach Einschätzung der Beschlusskammer in der eingeräumten Zeit den Adressaten der Festlegung zumutbar.

bb) Weiterhin sieht es die Beschlusskammer auch nicht als geboten an, von der in § 9 Abs. 3 S. 3 ARegV vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und solche Netzbetreiber von der Datenabfrage auszunehmen, die die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 Abs. 2 ARegV gewählt haben. Zwar ist Sinn und Zweck des § 24 ARegV, der die Teilnahme am vereinfachten Verfahren eröffnet, kleinere Netzbetreiber vor überproportionalen organisatorischen bzw. verfahrenstechnischen Belastungen durch die regulatorischen Vorgaben zu schützen¹⁴. Diese Intention

¹² vgl. BGH, Beschluss vom 19.06.2007, KVR 17/06, Rn. 43 – juris; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.11.2014, VI-3 Kart 90/13 [V], Rn. 44 – juris.

¹³ vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 09.02.2017, 201 Kart 4/15; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.11.2014, VI-3 Kart 90/13 [V], Rn. 44 – juris; OLG Stuttgart, Beschluss vom 15.03.2012, 202 EnWG 10/11, Rn. 37 – juris; Karalus/Schreiber, in: Holznagel/Schütz, ARegV, 2013, § 27 Rn. 27 ff.“

¹⁴ vgl. BR-Drs. 417/07, S. 68.

des Ordnungsgebers greift im Hinblick auf die vorliegende Datenerhebung jedoch nicht durch. Zu beachten ist nämlich, dass § 9 Abs. 3 S. 3 ARegV die Freistellung der „Vereinfacher“ entgegen § 24 ARegV nicht zur Disposition der Netzbetreiber, sondern in das Ermessen der Regulierungsbehörde stellt. Demnach hat diese die betroffenen Interessen zu gewichten und abzuwägen, aber eine generelle Befreiung kleinerer Netzbetreiber oder ein Wahlrecht zu ihren Gunsten ist der Vorschrift gerade nicht zu entnehmen.

Die Beschlusskammer erkennt an, dass es für die betroffenen Netzbetreiber durchaus mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden ist, diese Daten in der erforderlichen Qualität zu ermitteln bzw. gegebenenfalls die vorhandenen Daten an die Vorgaben des Erhebungsbogens anzupassen.

Die Beschlusskammer hält diesen Aufwand jedoch in Abwägung aller Alternativen und zudem in Anbetracht des langen Vorlaufs auch für die Unternehmen, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen, für vertretbar. Die Erfahrungen aus dem Verfahren zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor für die dritte Regulierungsperiode haben gezeigt, dass gerade auch Unternehmen, die am vereinfachten Verfahren teilgenommen haben, die Daten regelmäßig in der erforderlichen Qualität zusammenstellen bzw. aufbereiten konnten.

Dem vorhandenen Aufwand trägt die Beschlusskammer insbesondere durch die Länge der Datenerhebungsfrist Rechnung. Wie oben bereits ausgeführt, ist nach derzeitigem Stand eine noch weitergehende Reduktion der Datenabfrage im Bereich der GuV-Daten nicht möglich; dies gilt auch für eine Reduktion der einzelnen Positionen im Bereich des Sachanlagevermögens oder eine weitere Verkürzung des Abfragezeitraums.

Derartige Maßnahmen, um die Datenerhebung noch kompakter zu gestalten, würde zu einer unangemessenen Einschränkung der Beschlusskammer bei der gesondert durchzuführenden Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors im Gasnetzbereich führen. Im Rahmen dieser Abwägung ist die Beschlusskammer zu dem Ergebnis gelangt, dass vor dem Hintergrund des mit der Datenerhebung verfolgten Sinn und Zwecks eine überproportionale Belastung kleinerer Netzbetreiber durch die vorliegende Datenerhebung nicht ersichtlich ist. Der Ordnungsgeber hat in der amtlichen Begründung zu § 9 Abs. 3 S. 3 ARegV ausgeführt, dass je nach Umfang der notwendigen Daten bei den Netzbetreibern eine Belastung entstehen könnte, die über die des Effizienzvergleichs, von dem diese Unternehmen gerade freigestellt sind, hinausgehen könnte. Im Hinblick auf die vorliegende Datenerhebung wurde jedoch bereits aufgezeigt, dass die Beschlusskammer die von den Netzbetreibern zu liefernden Daten auf einen Umfang begrenzt hat, den diese, aufgrund bereits bestehender gesetzlicher Verpflichtungen, dem Grunde nach bereits seit 1998 erheben müssen. Zudem hat die Beschlusskammer bei der Ausgestaltung der Anlage zur Festlegung sichergestellt, dass gerade auch in Regulierungsfragen möglicherweise wenig erfahrene Netzbetreiber den Vorgaben ohne großen Aufwand entsprechen können. Außerdem ist der in erster Linie bei der Befüllung der Tabellenblätter „Netzbetreiber_Anlagevermögen“ und „Verpächter_Anlagevermögen“ auftretende größere Aufwand auch den Teilnehmern am vereinfachten Verfahren zumutbar. Die Einbeziehung der Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren gem. § 24 Abs. 2 ARegV teilnehmen, ist erforderlich, um eine sachgerechte Bewertung der Methoden auf einer breiten Datengrundlage vornehmen zu können. Vor diesem Hintergrund hat die Beschlusskammer es als nicht sachgerecht eingestuft, zum Zeitpunkt der Datenerhebung, die zwingend der eigentlichen Sachentscheidung vorgelagert ist und sachgerechter Weise noch vor der Entscheidung über die für die Sachentscheidung anzuwendende Methode durchgeführt wird, alle Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen, im Rahmen der Ermittlung der Produktivität der Netzbetreiberbranche anhand des Törnquist-Mengenindex unberücksichtigt zu lassen.

cc) Des Weiteren sind auch die Vorgaben hinsichtlich der Form der Datenübermittlung erforderlich, aber auch angemessen. Die Vorgabe eines elektronischen Erhebungsbogens und dessen Rücksendung über das Datenportal der Bundesnetzagentur stellen sicher, dass die Erfassung der Daten und die Datenübertragung einheitlich erfolgt. Die Beschlusskammer ist im Rahmen des

vorliegenden Massenverfahrens zwingend auf eine Vereinheitlichung der Datenrückläufe angewiesen. Andernfalls kann nicht gewährleistet werden, dass der generelle sektorale Produktivitätsfaktor noch im Jahr 2022 und somit rechtzeitig vor Beginn der vierten Regulierungsperiode am 01.01.2023 festgelegt wird. Die vor der Übertragung vorzunehmende Verschlüsselung der übersendeten Daten dient dabei deren Sicherheit und steht somit auch im Interesse der Netzbetreiber. Das hierfür benötigte Verschlüsselungsprogramm wird den Netzbetreibern auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zudem zur Verfügung gestellt. Schließlich handelt es sich bei der Übertragung über das elektronische Datenportal um eine Methode der Datenübermittlung, die seit Beginn der Regulierung im Markt etabliert ist, sodass die Adressaten der Festlegung mit dem Prozedere vertraut sind.

dd) Abschließend ist auch die Verpflichtung der Netzbetreiber erforderlich und angemessen, wonach die angeforderten Daten bis zum 31.03.2022 in dem sich aus der Festlegung ergebenden Umfang und in der sich aus der Festlegung ergebenden Form an die Bundesnetzagentur zu übermitteln sind. Die Beschlusskammer hat die zu erhebenden Daten auf einen Umfang begrenzt, der für die adressierten Netzbetreiber einen angemessenen Aufwand darstellt.

Die Umsetzung der Festlegung bis zum 31.03.2022 bzw. in Bezug auf die im Rahmen der genannten Ausnahmeregelung genannten testierten Daten des Jahr 2021 bis zum 30.06.2022 erscheint mithin mehr als angemessen.

III.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, ersetzt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, die Zustellung der Festlegung durch eine öffentliche Bekanntmachung. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (vgl. § 73 Abs.1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs.1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.